



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VIII - 4/17

MA 70, Prüfung der Vergabeverfahren

hinsichtlich der Umbauten von

Fahrzeugen; Nachprüfung

KURZFASSUNG

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde im Zuge seiner Nachprüfung festgestellt, dass die Ausschreibungsunterlagen des Vergabeverfahrens "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" des Jahres 2016 im Sinn der Empfehlungen des Vorberichtes des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2015 inhaltlich überarbeitet wurden.

Somit war festzustellen, dass drei damals ergangene Empfehlungen vollinhaltlich umgesetzt wurden. Die Empfehlung betreffend die ordnungsgemäße Vorgangsweise beim Ausscheiden von Angeboten konnte nicht nachgeprüft werden, da bei dem der Nachprüfung zugrunde gelegten Vergabeverfahren ein derartiges Vorgehen nicht geboten war.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine neuerlichen Empfehlungen auszusprechen waren.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien..... | 5 |
| 1.1 Prüfungsgegenstand | 5 |
| 1.2 Prüfungszeitraum | 6 |
| 1.3 Prüfungsbefugnis..... | 6 |
| 2. Vergabeverfahren in den Jahren 2011 und 2013 | 6 |
| 3. Vergabeverfahren "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" aus dem Jahr 2016..... | 7 |
| 4. Ergebnis der Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien | 8 |
| 4.1 Faire Wettbewerbsbedingungen..... | 8 |
| 4.2 Zuschlagskriterien | 9 |
| 4.3 Entscheidungskommission | 14 |
| 4.4 Ausscheiden von Angeboten | 16 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------------|--------------------------|
| Abs | Absatz |
| BVergG 2006..... | Bundesvergabegesetz 2006 |
| bzgl..... | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| etc..... | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| gem. | gemäß |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| lt..... | laut |
| Nr..... | Nummer |
| PVC | Polyvinylchlorid |
| Stk. | Stück |

StRH..... Stadtrechnungshof

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog ein Vergabeverfahren hinsichtlich der Umbauten von Fahrzeugen einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die geprüfte Stelle hat das Ergebnis zur Kenntnis genommen und hat erklärt, dass sie die im Bericht vom Dezember 2015 genannten Empfehlungen in künftigen Verfahren weiterhin umsetzen wird. Auch die ausgesprochene Empfehlung Nr. 4 (Ausscheiden von Angeboten), deren Umsetzung seither aufgrund des Fehlens eines Anlassfalles nicht zur Anwendung kommen konnte, wird lt. geprüfter Stelle umgesetzt werden. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Im Jahr 2015 unterzog der Stadtrechnungshof Wien Vergabeverfahren der Magistratsabteilung 70 hinsichtlich der Umbauten von Kfz zu Rettungstransportwagen einer Prüfung. Der Bezug habende Bericht des Stadtrechnungshofes Wien, MA 70, Prüfung der Vergabeverfahren hinsichtlich der Umbauten von Fahrzeugen; StRH SWB - 70-1/15, wurde am 11. Februar 2016 veröffentlicht und in der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. Februar 2016, Ausschusszahl 41/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde für das Geschäftsjahr 2015 in den Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes Wien aufgenommen.

Nach Aufforderung des Stadtrechnungshofes Wien übermittelte die Magistratsabteilung 70 die Maßnahmenbekanntgabe über den Umsetzungsstand der im Bericht ergangenen vier Empfehlungen. Sie gab bekannt, dass alle Empfehlungen umgesetzt worden seien. Diese Maßnahmenbekanntgabe bezog sich auf die im Frühjahr 2016 neuerlich erfolgte Ausschreibung der Magistratsabteilung 70 betreffend den Umbau von Kfz zu Rettungstransportwagen. Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung wurde an-

hand dieser Ausschreibung geprüft, inwieweit die Empfehlungen des erwähnten Berichts umgesetzt wurden.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Vergabeverfahren in den Jahren 2011 und 2013

Im Jahr 2015 prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Beschaffung von Karosseriespenglerarbeiten zum Zweck des Umbaus von bestimmten Kfz zu Rettungstransportwagen der Magistratsabteilung 70. Die Beschaffung der Kraftfahrzeugtype war nicht Gegenstand der damaligen Prüfung. Der damalige Prüfungszeitraum für Umbauten erstreckte sich von 2011 bis 2014. Insgesamt wurden in dieser Periode mehr als 30 solche Fahrzeugumbauten beauftragt. Der Umbau zu Rettungstransportwagen sah im Wesentlichen die Adaptierung der Fahrzeugkarosserie, die Anfertigung und den Einbau einer definierten Rettungswageninneneinrichtung sowie die Integration bereits bei der Magistratsabteilung 70 in Verwendung stehender Geräte (Medizintechnik, Funk- und Signalanlage) in die Fahrzeugarchitektur vor.

Der Leistungsumfang war in zahlreichen Leistungspositionen dargestellt, wobei die Magistratsabteilung 70 darauf bestand, dass die anzubietenden Rettungstransportwagen aus Kompatibilitätsgründen ident mit den übrigen schon im Einsatz befindlichen Rettungstransportwagen zu sein hatten.

Bei den beiden damals abgewickelten Vergabeverfahren handelte es sich um zwei europaweit kundgemachte offene Verfahren, wovon das erste im Jahr 2011 und das zweite im Jahr 2013 durchgeführt worden war. In beiden Fällen enthielt der Ausschreibungstext bereits den Hinweis auf die Möglichkeit eines späteren Verhandlungsverfahrens

ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 30 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006. Dies ermöglichte es der Magistratsabteilung 70, im Bedarfsfall zusätzliche Fahrzeugumbauten innerhalb der nächsten drei Jahre zu bestellen. Von dieser Möglichkeit machte die Magistratsabteilung 70 bei beiden Ausschreibungen Gebrauch.

Die beiden Leistungsbeschreibungen waren ähnlich aufgebaut und umfassten mehr als 40 anzubietende Positionen, wobei mehrere davon eine weitere Untergliederung aufwiesen. Die Leistungen betrafen insbesondere die Verstärkung, die Verkleidung sowie zusätzliche Isolierung der Fahrzeugkarosserie, die Anfertigung und den Einbau spezieller Rettungswagenausstattungen (Schwebetisch, Elektrik, Beleuchtung, Funk, Signalanlage etc.). Ferner war darin der Einbau der von der Magistratsabteilung 70 zur Verfügung gestellten technischen Geräte, wie etwa ein Defibrillator, ein Beatmungsgerät sowie Sauerstoffflaschen enthalten. Alle diese Positionen waren einzeln auszureisen, wobei der Positionspreis in einen Materialkostenanteil und einen Anteil für den Arbeitsaufwand aufzuspalten war. Maßgeblicher Wert für die Ermittlung des Angebotspreises war die Summe aller Positionspreise.

3. Vergabeverfahren "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" aus dem Jahr 2016

Wie schon bei den damals geprüften Vergabeverfahren bzgl. dem Umbau von Rettungstransportwagen wurde der geplante "*Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen*" aus dem Jahr 2016 europaweit kundgemacht und in einem offenen Verfahren ausgeschrieben.

Das für die Nachprüfung herangezogene Vergabeverfahren war das einzige Vergabeverfahren aus dem Jahr 2016. Dies war direkt mit den Vergabeverfahren aus den Jahren 2011 und 2013 vergleichbar. Es unterschied sich lediglich durch die Anzahl der umzubauenden Rettungstransportwagen und durch die überarbeiteten Zuschlagskriterien, welche auf die damaligen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zurückzuführen waren.

Auch in diesem Vergabeverfahren waren sieben Umbauten derselben Kraftfahrzeuggrundtype von Rettungstransportwagen anzubieten. Wiederum kündigte die Magistratsabteilung 70 in den Ausschreibungsbestimmungen an, ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 30 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006 für weitere fünf Fahrzeuge durchführen zu wollen. Dies für den Fall, dass eine höhere als in der Ausschreibung vorgesehene Anzahl von sieben Rettungstransportwagen benötigt werden würde.

Die Ausschreibung wurde von der Magistratsabteilung 70 ordnungsgemäß als Dienstleistungsvertrag im Oberschwellenbereich österreichweit und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Lediglich ein Unternehmen, nämlich die österreichische Firma A, die bisherige Vertragspartnerin der Magistratsabteilung 70, legte ein Angebot. Das Angebot entsprach den Ausschreibungsbedingungen. Es wurde von der Magistratsabteilung 70 als preisangemessen bewertet und erhielt den Zuschlag.

4. Ergebnis der Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien

4.1 Faire Wettbewerbsbedingungen

Abgesehen von den Ausführungen in der Leistungsbeschreibung konnten sich die Bietenden damals nur durch Besichtigung eines Musterrettungstransportwagens vor Ort bei der Magistratsabteilung 70 ein Bild von Art und Umfang der anzubietenden Umbauleistungen machen. Die Magistratsabteilung 70 stellte den Bietenden weder diesbezügliche Pläne noch Konstruktionszeichnungen oder andere Darstellungen zur Verfügung. Dennoch wurde den Bietenden in den Ausschreibungsunterlagen aufgetragen, ihrem Angebot eine technische Zeichnung des umgebauten Fahrzeuges im Maßstab 1 : 10 beizulegen und zum Zweck der Angebotsprüfung ein entsprechendes Testfahrzeug herzustellen.

Zur Ausschreibung war grundsätzlich zu bemerken, dass der erwähnte bei der Magistratsabteilung 70 zu besichtigende Musterrettungstransportwagen von der bisherigen

Auftragnehmerin gefertigt wurde. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war dieser Umstand als Wettbewerbsvorteil gegenüber den übrigen Bietenden zu werten.

Um diesen zu minimieren, empfahl der Stadtrechnungshof Wien damals, bei künftigen Ausschreibungen fairere Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere auch den anderen Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern die Bezug habenden Pläne und Konstruktionszeichnungen für den geforderten Fahrzeugumbau zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Ausschreibung 2016 verbesserte die Magistratsabteilung 70 die Wettbewerbsbedingungen für andere potenziell Bietende insofern, als nunmehr die Bezug habenden Detailpläne und Konstruktionszeichnungen Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen waren und jeder Interessentin bzw. jedem Interessenten zur Verfügung gestellt werden konnten. Ein diesbezüglicher Wettbewerbsvorteil der bestehenden Auftragsnehmerin war somit nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus änderte die Magistratsabteilung 70 den Wortlaut im Leistungsverzeichnis betreffend die Auflage einer Vorführung eines kostenlosen Muster-Rettungsfahrzeuges dahingehend ab, dass nunmehr nicht mehr ein identes, sondern nur ein vergleichbar umgebautes Rettungsfahrzeug im Zuge der Angebotsprüfung vorgeführt werden muss. Damit war ein allfälliger Wettbewerbsvorteil der ehemaligen Auftragsnehmerin nicht mehr gegeben.

Der damaligen Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde somit entsprochen.

4.2 Zuschlagskriterien

4.2.1 Gegenstand dieser Empfehlung war die Formulierung der Zuschlagskriterien. Grundsätzlich wurde damals festgelegt, dass der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt. Die Magistratsabteilung 70 definierte insgesamt drei Zuschlagskriterien. Der "Preis" wurde mit 30 %, die "Ausführung und Technik (für den Um- und Ausbau verwendete Produkte und Materialien, Qualität der ausgeführten Arbeiten, zeitgemäßer technischer Standard etc.)" mit 50 % gewichtet. Schließlich wur-

de der "Kundendienst (Reparaturwerkstätte, Instandhaltungskosten, Ersatzteilkosten, vorhandene Kapazitäten, die eine rasche Durchführung beauftragter Arbeiten gewährleisten etc.)" mit 20 % in die Bewertung mit einbezogen.

Die Magistratsabteilung 70 war der Ausschreibung zufolge berechtigt, vom betreffenden Unternehmen die Vorführung eines kostenlosen Testfahrzeuges zu verlangen, welches dem nach Vertragsabschluss auszuliefernden Rettungstransportwagen entsprechen musste. Dies diente dazu, das Angebot einer Bieterin bzw. eines Bieters anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien bewerten zu können.

Das bei beiden Ausschreibungen in identischer Form verwendete Zuschlagskriterium "Ausführung und Technik (für den Um- und Ausbau verwendete Produkte und Materialien, Qualität der ausgeführten Arbeiten, zeitgemäßer technischer Standard etc.)", war mit 50 % gewichtet. Es war unpräzise formuliert, auf welche Aspekte die Magistratsabteilung 70 als Auftraggeberin besonderen Wert legen und entsprechend bepunkten würde. Insbesondere erschloss sich aus den Ausschreibungsunterlagen nicht (mit Ausnahme der Ablehnung von PVC), welche beim Um- und Ausbau verwendeten Produkte bzw. Materialien gewünscht sind.

Die Formulierung "Qualität der ausgeführten Arbeiten" war für die Angebotsbewertung ein zu wenig vorhersehbares Kriterium. Welche Qualität genau und nach welchen Maßstäben bewertet werden sollte, war nicht ersichtlich.

Auch das damalige Zuschlagskriterium "Kundendienst (Reparaturwerkstätte, Instandhaltungskosten, Ersatzteilkosten, vorhandene Kapazitäten, die eine rasche Durchführung beauftragter Arbeiten gewährleisten)", welches mit 20 % gewichtet wurde, erschien nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien als zu wenig exakt, um darauf eine Zuschlagsentscheidung gründen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Zuschlagskriterien, die nicht den Preis betreffen, konkreter zu formulieren, sodass eine für Dritte nachvollziehbare Bewertung von Angeboten ermöglicht wird.

4.2.2 Zwar hielt die Magistratsabteilung 70 an einer Qualitätsbewertung mittels Zuschlagskriterien grundsätzlich fest, für das Vergabeverfahren 2016 änderte sie jedoch deren Gewichtung und die Magistratsabteilung 70 präziserte die Bezug habenden Erläuterungen in den Ausschreibungsunterlagen. Während die Gewichtung von 30 % der zu vergebenden Punkte für den "Preis" unverändert blieb, wurde diese beim Zuschlagskriterium "Ausführung und Technik" von 50 % auf 40 % geändert. Dagegen wurde das Zuschlagskriterium "Kundendienst" im Vergabeverfahren 2016 von 20 % auf 30 % erhöht.

Die in den Ausschreibungen von 2011 und 2013 sehr kurzgefassten Erläuterungen über die Zuschlagskriterien wurden grundlegend überarbeitet und im Leistungsverzeichnis ausführlich präzisiert. Darüber hinaus wurde im Leistungsverzeichnis der Bewertungsschlüssel für die zu vergebenden Punktebewertungen innerhalb der qualitativen Zuschlagskriterien (Subkriterien) offen gelegt.

Im Einzelnen wurden die Zuschlagskriterien wie folgt formuliert:

4.2.3 Das Zuschlagskriterium "Preis" blieb unverändert. Es konnten maximal 30 Punkte erzielt werden, wobei jedoch nunmehr die Berechnungsmethode für die Punkteberechnung der Bieterreihung innerhalb dieses Kriteriums offen gelegt wurde.

4.2.4 Beim Zuschlagskriterium "Ausführung und Technik", bei dem in Summe bis zu 40 Punkte erzielt werden konnten, lag der nunmehr offen gelegte Schwerpunkt der Bewertung auf den für den Um- und Ausbau der Kfz verwendeten Produkten und Materialien. Ferner lag das Augenmerk auf der Qualität der ausgeführten Arbeiten und dem zeitgemäßen technischen Standard. Im Gegensatz zu den bisherigen Ausschreibungen legte die Magistratsabteilung 70 nunmehr nachvollziehbar dar, worauf es ihr bei "Ausführung und Technik" im Rahmen dieser Ausschreibung ankam. Zu diesem Zweck untergliederte sie dieses Zuschlagskriterium in drei Subkriterien:

4.2.4.1 Das erste Subkriterium lautete "Verwendete Produkte und Materialien", bei welchem maximal 15 Punkte zu erreichen waren. Hier wurde zunächst definiert, über welche Eigenschaften die verwendeten Produkte und Materialien verfügen müssen:

Gefordert wurde insbesondere eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und im Fall einer Beschädigung oder Bruch geringe Verletzungsgefahr (keine scharfen Kanten). Generell sollte das Material nicht vorzeitig brüchig werden und hatte bei hoher Beanspruchung eine hohe Widerstandsfähigkeit aufzuweisen.

Zu diesem Zweck war auch anzugeben, welche Materialien im Rahmen der Umbauten des Kfz für Boden, Wandverkleidung und Stauraumkästen verwendet werden. Ebenso legte die Magistratsabteilung 70 im Rahmen dieses Subkriteriums Wert auf die Qualität und Robustheit der verwendeten Beschläge, Scharniere, Auszüge, Schlösser sowie der verschiedenen elektrischen Komponenten.

4.2.4.2 Das zweite Subkriterium lautete "Qualität der ausgeführten Arbeiten". Bei ihm konnten bis zu 15 Punkte erreicht werden.

Die Verstärkungen der umgebauten Fahrzeugkarosserie mussten mit Verkleidungen überdeckt sein. Zur Beurteilung waren Angaben darüber zu machen, wo entsprechende Verstärkungen, vor allem zur Gewährleistung der Montage von Geräten im Wageninneren angebracht würden und wie diese ausgeführt wären. Des Weiteren wurde eine gewisse Wartungsfreundlichkeit des umgebauten Fahrzeuges insbesondere für spätere Servicearbeiten und Reparaturen gefordert (wie z.B. Vorsehen von Wartungsklappen).

Zur Beurteilung waren Angaben darüber zu machen, welche diesbezüglichen Maßnahmen gesetzt bzw. welche Lösungen vorgesehen würden.

Ferner wurde erwartet, dass zur Gewährleistung der Hygiene Spalten und Fugen im Boden und in Verkleidungen der umgebauten Fahrzeugkarosserie nach Möglichkeit vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden. Der Boden und die Wände des Fahrzeuges müssten dicht sein, um ein Durchsickern von Flüssigkeiten zu vermeiden. Hinsichtlich der Funktionalität und Nutzungssicherheit der eingebauten Fahrzeugeinrichtung waren zwecks Beurteilung entsprechende Angaben zu machen. Zur Beurteilung waren Angaben über die diesbezügliche Detailausführung beizuschließen. Ferner

waren, um die Fertigungsqualität der verschiedenen Kästen und Stauräume der umgebauten Fahrzeugkarosserie (Maßgenauigkeit, Robustheit, Verkleidungen, Tischplatten etc.) beurteilen zu können, dem Angebot Muster und entsprechende Detailzeichnungen beizulegen.

4.2.4.3 Das dritte Subkriterium wurde als "Zeitgemäßer technischer Standard" bezeichnet, wobei die Bietenden maximal zehn Punkte erreichen konnten. Dabei ging es der Magistratsabteilung 70 um die Beurteilung der in der Ausschreibung vorgegebenen elektrischen Anlagen im umgebauten Fahrzeug. Insbesondere wurden Wert auf Sicherheit, gute Bedienbarkeit und Servicefreundlichkeit gelegt. Insbesondere sollten Komponenten mit möglichst geringem Stromverbrauch verwendet werden. Es waren im Angebot entsprechende Angaben zu machen.

4.2.5 Beim Kriterium "Kundendienst", bei dem maximal 30 Punkte zu erreichen waren, ging es der Magistratsabteilung 70 vor allem darum, die im Angebot anzugebende Kapazität der Reparaturwerkstätte zu bewerten. Das Kriterium "Kundendienst" wurde in fünf Subkriterien unterteilt.

4.2.5.1 Bei diesem Subkriterium "Service- und Reparaturkosten", wo maximal fünf Punkte zu erreichen waren, wurden die im Bedarfsfall anfallenden Service- und Reparaturkosten, wie die Facharbeitsstunde für Karosseriebau, Kfz-Elektriker, Kfz-Spengler, Kfz-Lackierer, sowie die Kosten für Anfahrt und Weg-Zeit-Pauschale bewertet.

4.2.5.2 Beim zweiten Subkriterium "Werkstatt- und Werkstattausstattung" konnten maximal sieben Punkte erreicht werden. Bewertet wurden Standort und Ausstattung der angegebenen Werkstatt und ob damit sämtliche erforderliche Arbeiten an Rettungstransportwagen ausgeführt werden können.

4.2.5.3 Das dritte Subkriterium wurde als "Lagerbevorratung" bezeichnet. Maximal fünf Punkte konnten erreicht werden. Besonderes Augenmerk wurde hierbei darauf gelegt, dass ausreichend Inneneinrichtungsteile und Materialien für Wartungs- und Reparaturarbeiten - auch nach Unfallschäden an Rettungstransportwagen - lagernd sein sollten,

um eine möglichst rasche Reparatur des Rettungstransportwagens gewährleisten zu können.

4.2.5.4 Beim vierten Subkriterium wurde die "Personelle Kapazität" der angegebenen Werkstatt beurteilt. Hierbei konnten bis zu sieben Punkte vergeben werden. Dabei wurde bewertet, ob die nötige fachliche Qualifikation des in der Werkstatt eingesetzten Personals vorliegt und, ob sämtliche Arbeiten mit den vorhandenen personellen Kapazitäten der Werkstatt abgedeckt werden können. War dies nicht der Fall, so konnte ein Punkteabzug erfolgen.

4.2.5.5 Schließlich war beim fünften Subkriterium eine Prozessdarstellung hinsichtlich der Werkstattarbeiten gefordert. Dafür wurden bis zu sechs Punkte vergeben. Die Prozesse für die Durchführung komplexer Reparaturen sowie für Umbauarbeiten einschließlich der Beistellung (bzw. rasche Lieferung) von Ersatzteilen waren darzulegen. Insbesondere sollte auch bei mehreren zeitgleichen Reparaturarbeiten an Rettungstransportwagen (z.B. mehrere Unfallschäden zeitgleich) die Schadensbehebung trotzdem zeitnah erfolgen können.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien konnte im Gegensatz zu den bisherigen Ausschreibungen nunmehr besser nachvollzogen werden, worauf die Magistratsabteilung 70 ihr Hauptaugenmerk legt. Dies wurde in erster Linie durch die Präzisierung der Subzuschlagskriterien erreicht. Somit war die damalige Empfehlung als umgesetzt zu beurteilen.

4.3 Entscheidungskommission

4.3.1 Im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2016 wurde Folgendes festgehalten:

Die Ausschreibungsunterlagen sahen vor, dass die Zuschlagsentscheidung anhand der Zuschlagskriterien durch eine Kommission getroffen werden sollte. Nähere Bestimmungen, aus wie vielen Personen diese Kommission bestehen soll bzw. über welche Fachkunde diese verfügen, fehlten. Auch war nicht ersichtlich, auf welche Art und Weise die-

se Kommission ihre Entscheidungen zu treffen hatte, ob Einstimmigkeit vorgesehen war oder ob sie mit einfacher Mehrheit ihre Beschlüsse fassen sollte und wie diese schriftlich festzuhalten sind.

Darüber hinaus war nicht geregelt, ob die Kommission ihre Angebotsbewertung der Abteilungsleitung als Entscheidungsvorschlag vorlegt, oder ihre Entscheidung bereits als verbindliche Zuschlagsentscheidung anzusehen war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, hinsichtlich der zur Angebotsbewertung vorgesehenen Kommission detailliertere Regelungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. So sollte insbesondere festgelegt werden, aus wie vielen Personen diese Kommission besteht, über welche Fachkunde sie verfügt, auf welche Art und Weise sie ihre Entscheidungen trifft (Einstimmigkeit, einfache Mehrheit) und wie diese zu dokumentieren sind.

4.3.2 Im Zuge der Nachprüfung wurde festgestellt, dass wie bisher festgelegt wurde, die Zuschlagsentscheidung durch eine Kommission zu erfolgen habe und der Zuschlag an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ergehen soll.

Neu aufgenommen in die Ausschreibungsunterlagen wurden detaillierte Regelungen hinsichtlich dieser Kommission. Sie bestand aus vier Mitgliedern, die aufgrund ihrer Qualifikation die Zuschlagskriterien zu bewerten hatten. Mindestens ein Kommissionsmitglied musste aufgrund ihrer bzw. seiner Ausbildung Kenntnisse in Fuhrparktechnik und Kfz-Mechanik mitbringen. Was ihre Mitglieder betraf, so setzte sich die Kommission aus der Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft, einer Referentin des Fachbereichs Wirtschaft, dem Fuhrparkleiter und dem Leiter der Stabstelle Revision, Recht und interne Angelegenheiten zusammen.

Die Willensbildung dieser Kommission erfolgte durch Beschlüsse. Diese mussten einstimmig erfolgen und waren in einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Zuschlagsentscheidung wurde danach dem kaufmännischen Leiter der Magistratsabteilung 70 zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem diese eingeholt war, war vorgesehen, diese Zu-

schlagsentscheidung an die im Vergabeverfahren verbleibenden Bietenden zu übermitteln.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war die damalige Empfehlung als ordnungsgemäß umgesetzt zu beurteilen.

4.4 Ausscheiden von Angeboten

Bei künftigen Ausschreibungen sollten Angebote, die verspätet einlangen, ausgeschieden und die betroffenen Bieterinnen bzw. Bieter, wie im BVergG 2006 vorgesehen, über diesen Umstand schriftlich informiert werden.

Obwohl seitens der Magistratsabteilung 70 das Vergabeverfahren "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" im Jahr 2016 ordnungsgemäß im Oberschwellenbereich europaweit öffentlich bekannt gegeben wurde, langte für die Angebotsöffnung nur ein Angebot und dieses fristgerecht ein. Bei dieser Bieterin handelte es sich um die Auftragnehmerin, die bereits den Zuschlag bei den erwähnten Ausschreibungen der Jahre 2011 und 2013 erhielt. Das eingelangte Angebot wurde durch die erwähnte Kommission ordnungsgemäß geprüft und darüber eine ausführliche Niederschrift verfasst. Der Auftrag für den "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" erging an das angebotslegende Unternehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass nur ein fristgerechtes Angebot für den "Umbau von 7 Stk. Fahrzeuggrundtypen zu Rettungstransportwagen" abgegeben wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien über die ordnungsgemäße Vorgangsweise der Magistratsabteilung 70 bei verspätet eingelangten oder mangelhaft erstellten Angeboten keine Feststellung über die Umsetzung der Empfehlung getroffen werden. Die Magistratsabteilung 70 bestätigte im Zuge der Nachprüfung nochmals, dass bei künftigen Vergabeverfahren die einschlägigen Bestimmungen im BVergG 2006 umgesetzt werden würden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017